

## **Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts:**

### **Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht**

#### **Zusammenfassung**

Das deutsche Familienrecht trägt an zahlreichen Stellen der Realität des Familienlebens nicht mehr Rechnung. Modernisiert werden müssen insbesondere die Regeln über das Sorge- und Umgangsrecht sowie das Adoptionsrecht. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien eine entsprechende Reform vereinbart. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat hierfür Vorschläge erarbeitet. Die Vorschläge zielen zum einen darauf, Trennungsfamilien besser dabei zu unterstützen, eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder zu verwirklichen. Dazu sollen Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern gestärkt werden. Außerdem soll der Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren verbessert werden. Darüber hinaus soll die Rechtsstellung von Kindern gestärkt werden: Kinder sollen eigene Rechte auf Umgang und auch aktive Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten; zudem soll ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung besser geschützt werden. Des Weiteren soll das Adoptionsrecht liberalisiert werden: Das Bestehen einer Ehe soll für die gemeinsame Adoption minderjähriger Kinder keine Voraussetzung mehr sein, die Einzeladoption durch einen Ehegatten soll zugelassen werden. Schließlich soll das Kindschaftsrecht durch die Reform an systematischer und begrifflicher Klarheit gewinnen.

#### **I. Ausgangslage**

Die Beziehung des minderjährigen Kindes zu seiner Familie ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die entsprechenden Regeln werden häufig unter dem Oberbegriff Kindschaftsrecht zusammengefasst. Das Kindschaftsrecht enthält Regelungen zur elterlichen Sorge, zu Umgangsrechten und zum Kinderschutz. Die elterliche Sorge umfasst die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen. Gegenstand des Umgangsrechts ist jede Form des Kontakts und die Pflege persönlicher Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Eltern.

Eine umfassende Reform des Kindschaftsrechts wird seit langem gefordert.<sup>1</sup> Die letzte grundlegende Reform erfolgte im Jahr 1998, also vor einem Vierteljahrhundert im letzten Jahrtausend. Seitdem hat sich in vielen Bereichen ein weitreichender gesellschaftlicher Wandel vollzogen. Dieser hat bislang allerdings nur zu punktuellen gesetzgeberischen Änderungen geführt, zum Beispiel bei der rechtlichen Stellung von Vätern sowie bei speziellen Konstellationen der Personensorge.<sup>2</sup> Insgesamt trägt das Kindschaftsrecht modernen Familienkonstellationen nur unzureichend Rechnung. Davon betroffen sind insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaften, Trennungs-, Patchwork- und Regenbogenfamilien.

Eltern nehmen heute vermehrt gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr, auch wenn sie getrennt leben und zum Beispiel ihre Kinder im Wechselmodell betreuen. Das Kindschaftsrecht ist darauf nicht hinreichend eingestellt. Auch dann, wenn die elterliche Sorge (umgangssprachlich: das Sorgerecht) beiden Elternteilen zukommt, geht das Kindschaftsrecht von einem Betreuungsmodell aus, bei dem ein Elternteil das Kind überwiegend betreut und der andere Elternteil das Kind lediglich an einzelnen Tagen und in den Ferien sieht. Das hat eine rechtliche Ungleichbehandlung der Elternteile zur Folge: Der Elternteil, der aus Sicht des Kindschaftsrechts der betreuende Elternteil ist, darf „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ des Kindes allein entscheiden und benötigt nur bei „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ das Einvernehmen des anderen Elternteils; der andere Elternteil darf dagegen lediglich „Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung“ allein entscheiden.

Nicht hinreichend Rechnung trägt das Kindschaftsrecht ferner dem Umstand, dass heute viele Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet sind. Ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater erhält das gemeinsame Sorgerecht ohne ein gerichtliches Verfahren nur, wenn die Mutter mit ihm gemeinsam eine Sorgeerklärung abgibt. Gerade weil heute viele Väter von Geburt an Verantwortung für das Kind übernehmen wollen, ist diese Regelung nicht mehr zeitgemäß.

Defizite weist das geltende Kindschaftsrecht ferner auf, soweit es um die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren geht. Zwar muss das Familiengericht bereits nach derzeitiger Rechtslage häusliche Gewalt bei der Prüfung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangsrechts berücksichtigen. Insgesamt mangelt es dem Gesetz nach Einschätzung von Expertinnen und Experten insoweit aber an Klarheit. Deutschland hat

---

<sup>1</sup> Bereits die vom BMJ im Jahr 2018 eingesetzte Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ forderte eine Reform des Kindschaftsrechts, die elterliche Verantwortung stärken, die Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern verbessern sowie einvernehmliche Lösungen erleichtern und fördern sollte. Die vorliegenden Eckpunkte nehmen zahlreiche Empfehlungen der Arbeitsgruppe auf.

<sup>2</sup> Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013; Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 13. Juli 2013; Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern vom 17. Juli 2017; Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vom 12. Mai 2021; Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 3. Juni 2021.

im Jahr 2017 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, ratifiziert. Die Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) hat an die deutschen Behörden nachdrücklich appelliert, die Auswirkungen der gegenwärtigen gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht auf die Sicherheit von gewaltbetroffenen Elternteilen und ihrer Kinder einer Prüfung zu unterziehen.

Weitere Defizite des geltenden Rechts betreffen das Umgangsrecht. So haben Kinder ein Recht auf Umgang bislang nur gegenüber beiden rechtlichen Elternteilen – und nicht gegenüber anderen Personen wie etwa den Großeltern.

Das Adoptionsrecht soll punktuell im Hinblick auf die Aufträge aus dem Koalitionsvertrag angepasst werden. So werden die Vorschriften über die Zulässigkeit von Einzeladoption bei Verheirateten und gemeinsamer Adoption bei unverheirateten Personen modernisiert. Darüber hinaus wird mit einer Änderung des § 1758 BGB gesetzlich klargestellt, dass Kinder ab 16 Jahren eine Alleinentscheidungsbefugnis haben, was die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption anbelangt.

## II. Die Ziele der Reform und die Reformvorschläge im Überblick

Die Regeln über das Sorge- und Umgangsrecht sowie das Adoptionsrecht sollen so modernisiert werden, dass sie *allen* in der Gesellschaft gelebten Familienformen hinreichend Rechnung tragen und die Rechtsstellung von Kindern gestärkt wird; die Defizite des geltenden Rechts sollen behoben werden, Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern sollen ausgebaut werden, das Kindschaftsrecht soll dadurch auch weniger streitanfällig werden. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- **Mehr Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf das elterliche Sorgerecht:** Eltern sollen künftig mehr Autonomie in Bezug auf ihr Sorgerecht haben und zum Beispiel Vereinbarungen über das Sorgerecht schließen können.
- **„Kleines Sorgerecht“: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse:** Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen – zum Beispiel ihren jeweils neuen Partnern – sorgerechtliche Befugnisse einräumen können.
- **Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern:** Eltern sollen künftig Vereinbarungen über die Regelung des Umgangs schließen können, die sofort vollstreckbar sind: also von einem Elternteil gegen den anderen durchgesetzt werden können, ohne dass der Elternteil, der die Vereinbarung geltend macht, sich hierfür einen Titel vor Gericht beschaffen muss.

- **Vereinbarungen über Umgangsrechte Dritter:** Auch mit Dritten – zum Beispiel mit dem leiblichen Vater des Kindes – sollen die sorgeberechtigten Eltern künftig Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung schließen können.
- **Erklärung über den Verzicht auf das Umgangsrecht:** Personen, die nicht rechtliche Eltern sind, sollen künftig den Verzicht auf ihr gesetzliches Umgangsrecht gegenüber den Sorgeberechtigten unabänderlich erklären können. Hierfür besteht insbesondere in Fällen von privaten Samenspenden und Adoptionen ein Bedürfnis.
- **Stärkung der Rechte des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters:** Der Vater soll bei einem gemeinsamen Wohnsitz einfacher das gemeinsame Sorgerecht erlangen können. Wenn die Mutter nicht widerspricht, soll künftig eine einseitige, beurkundete Erklärung ausreichen. Gleiches soll nach der Reform des Abstammungsrechts entsprechend für eine weitere Mutter gelten.
- **Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung:** Im Gesetz soll ausdrücklich festgeschrieben werden, dass das Gericht auch eine Betreuung im Wechselmodell (als hälftige Betreuung, sogenanntes symmetrisches Wechselmodell, oder als erheblichen Anteil an der Betreuung, sogenanntes asymmetrisches Wechselmodell) anordnen kann, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Bereits nach geltendem Recht ist dies möglich; allerdings geht dies aus dem Gesetz bislang nicht klar hervor.
- **Schutz vor häuslicher Gewalt:** Kinder und gewaltbetroffene Elternteile sollen bezüglich des Sorge- und Umgangsrechts besser vor Gewalt geschützt werden. Dabei soll den Vorgaben der Istanbul-Konvention Rechnung getragen werden.
- **Stärkung der Kinderrechte:** Kinder sollen eine stärkere Rechtsposition erhalten. Neu eingeführt werden soll unter anderem ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern, ferner ein eigenes Umgangsrecht des Kindes mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen.
- **Systematische Neufassung des Kindschaftsrechts:** Die Regelungen über die elterliche Sorge – der Zentralabschnitt des Kindschaftsrechts – sollen eine neue Struktur erhalten. Dadurch sollen die Regelungen verständlicher werden, ohne dabei eine inhaltliche Änderung zu erfahren.
- **Modernisierung des Adoptionsrechts:** Das Adoptionsrecht soll liberalisiert werden. Die Ehe soll für die gemeinsame Adoption minderjähriger Kinder keine Voraussetzung mehr sein. Die Einzeladoption durch einen Ehegatten soll zugelassen werden. In § 1758 BGB wird gesetzlich klargestellt, dass Kinder ab 16 Jahren eine Alleinentscheidungsbezugnis haben, was die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption anbelangt.

### III. Die Reformvorschläge im Einzelnen

#### 1. Mehr Gestaltungsmöglichkeit in Bezug auf das elterliche Sorgerecht

Eltern sollen in Bezug auf das elterliche Sorgerecht künftig mehr Gestaltungsmöglichkeit haben:

- Die in der Reform des Abstammungsrechts vorgesehenen **Elternschaftsvereinbarungen** darüber, wer der andere rechtliche Elternteil eines Kindes sein soll, **sollen auch für das gemeinsame Sorgerecht relevant sein**: Sind in der Elternschaftsvereinbarung nicht miteinander verheiratete Personen als rechtliche Eltern des Kindes bestimmt, so soll ihnen ohne weitere Schritte auch das gemeinsame Sorgerecht für das Kind zustehen.

***Beispiel:** A und B sind ein unverheiratetes Paar, sie schließen mit C eine öffentlich beurkundete Vereinbarung, dass B der rechtliche Vater des von A auszutragenden Kindes sein wird, obwohl C der genetische Vater sein soll. Ist das Kind geboren, steht A und B das gemeinsame Sorgerecht ohne weitere Schritte zu. Sie müssen keine Sorgeerklärung abgeben.*

- Eltern, denen das **Sorgerecht gemeinsam** zusteht, sollen künftig bei beiderseitigem Einverständnis unter Einbeziehung des Jugendamts **die Alleinsorge eines Elternteils vereinbaren können**. Die Eltern können am besten beurteilen, welches Sorgerechtsmodell am besten zu ihnen passt. Grenze bleibt die Gefährdung des Kindeswohls, bei der das Familiengericht die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.  
Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, sollen die Eltern einvernehmlich die **gemeinsame elterliche Sorge** – ebenfalls durch eine Vereinbarung unter Einbeziehung des Jugendamts – **(wieder-)herstellen** können. Auch eine **Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen** soll künftig unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein.
- Die Vereinbarung einer Gegenleistung oder einer Vertragsstrafe soll bei Vereinbarungen zu Sorge und Umgang unzulässig sein.

#### 2. „Kleines Sorgerecht“: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse

Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen können. Relevant ist dies vor allem für Patchwork- und Regenbogenfamilien. Schon das geltende Recht kennt mit § 1687b BGB ein sogenanntes „kleines Sorgerecht“. Dieses ist allerdings wenig flexibel: Es steht kraft Gesetzes dem Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils zu und ermöglicht die Mit-

entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens im Einvernehmen mit dem alleinsorgeberechtigten Elternteil. Künftig sollen Eltern die Möglichkeit haben, die für die konkrete Familiensituation passende Regelung zu treffen. Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die Gewährung sorgerechter Befugnisse sollen beide Sorgeberechtigte **schriftlich** mit einem Dritten vereinbaren können.
- Sorgerechter Befugnisse sollen **bis zu zwei weiteren Personen** gewährt werden können; diese müssen *nicht* mit einem sorgerechterten Elternteil verheiratet sein. Die Eltern können die **Person**, der die sorgerechterten Befugnisse eingeräumt werden sollen, **frei auswählen**.
- **Gegenstand** der eingeräumten Befugnisse sollen – ähnlich wie beim derzeit geltenden „kleinen Sorgerecht“ – in der Regel nur die **Angelegenheiten des täglichen Lebens** sein.
- Die **Vereinbarung soll auch vor der Empfängnis abgeschlossen werden können**, zum Beispiel von Regenbogenfamilien, bei denen neben den rechtlichen Eltern auch eine weitere Person (zum Beispiel der leibliche Vater oder der Partner/die Partnerin eines rechtlichen Elternteils) das Kind mitbetreuen soll.
- Diejenigen, die sorgerechterte Befugnisse durch Vereinbarung erhalten, sollen verpflichtet sein, diese im **Einvernehmen mit beiden sorgerechterten Elternteilen** auszuüben. Leben die gemeinsam sorgerechterten Eltern getrennt, soll es bei der Durchführung nur auf das Einvernehmen des Elternteils ankommen, in dessen Betreuungszeit die zu entscheidende Angelegenheit des täglichen Lebens fällt.
- Die Sorgeberechtigten selbst werden weiterhin **allein** Entscheidungen zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes treffen können, **ohne den Dritten, dem die sorgerechterten Befugnisse lediglich übertragen sind, mit einzubeziehen**.
- Die Vereinbarung soll durch die Sorgeberechtigten einerseits und den Inhaber der sorgerechterten Befugnisse andererseits **jederzeit durch eine schriftliche Erklärung aufgelöst** werden können. Meinungsverschiedenheiten zwischen bis zu vier Personen mit sorgerechterten Befugnissen können zu belastend für das Kind sein. So können die Sorgeberechtigten die Vereinbarung auch sofort beenden, wenn der Inhaber der sorgerechterten Befugnisse sich nicht an die Vorgaben der Sorgeberechtigten hält. Gemeinsam Sorgeberechtigte sollen über die Auflösung der Vereinbarung gemeinsam entscheiden müssen. Von der Auflösung der Vereinbarung über sorgerechterte Befugnisse unberührt bleiben gesetzliche oder vereinbarte Umgangsrechte des vormaligen Inhabers sorgerechterter Befugnisse.
- Für die Entscheidungsbefugnisse von Pflegepersonen soll es bei den bisherigen Regelungen bleiben.

**Beispiel 1 (Regenbogenfamilie):** A und B sind die rechtlichen Eltern von C, dessen genetischer Vater D ist. D betreut C jeden Freitagnachmittag. Um abzusichern, dass D in dieser Zeit auch Sorgerechtsentscheidungen für C treffen kann, haben A und B mit D schon vor der Zeugung von C eine Vereinbarung über die sorgerechtlichen Befugnisse abgeschlossen, sodass D Angelegenheiten des täglichen Lebens von C im Einvernehmen mit A und B mitentscheiden kann. D kann damit zum Beispiel C von der Kita abholen, mit C Freizeitmöglichkeiten wahrnehmen (Ausübung von Vereinssport, Aufnahme von Hobbys, Schwimmbadbesuch o.Ä.) oder leichtere Infektionskrankheiten von C ärztlich behandeln lassen.

**Beispiel 2 (Patchwork-Familie):** A und B sind die Eltern von C. Sie haben sich getrennt und betreuen C im Wechselmodell. A wohnt mit ihrem neuen Partner D zusammen und B mit seiner neuen Partnerin E. Wenn C sich in den Haushalten von A oder B aufhält, betreuen D oder E ihn jeweils mit. Um dies abzusichern, schließen A und B sowohl mit D als auch mit E eine Vereinbarung, dass D bzw. E Angelegenheiten des täglichen Lebens von C im Einvernehmen mit A bzw. B mitentscheiden können. Damit können D oder E eine Entschuldigung für die Schule schreiben, wenn C krank ist, oder erlauben, dass er an einem Ausflug teilnimmt. Sie müssen im Einvernehmen mit dem Elternteil handeln, dessen Betreuungszeit ihre Entscheidung betrifft.

### 3. Vollstreckbare Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern

Eltern sollen künftig Vereinbarungen darüber, wie sie die Betreuung ihres Kindes untereinander zeitlich aufteilen möchten, mit einer Beurkundung der sofortigen Vollstreckung unterwerfen können. Dadurch soll im Streitfall die Durchsetzung der Vereinbarung durch den einen Elternteil gegen den anderen Elternteil ermöglicht werden. Das geltende Recht sieht eine solche Möglichkeit nur im Rahmen eines Vergleichs vor dem Familiengericht vor. Die Neuregelung soll die Autonomie der Eltern stärken. Um Kindeswohlgefährdungen auszuschließen, sollen sich die Eltern zuvor vom **Jugendamt** beraten lassen müssen.

### 4. Vereinbarungen über das Umgangsrecht mit Dritten

Auch mit Dritten sollen die sorgeberechtigten Eltern künftig Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung schließen können. Hierfür sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die sorgeberechtigten Eltern sollen die **Person des Dritten frei wählen** können.
- Die Vereinbarung soll **auch vor Zeugung des Kindes** geschlossen werden können, zum Beispiel als weitere Vereinbarung neben der von der Reform des Abstammungsrechts vorgesehenen Vereinbarung zur rechtlichen Elternschaft.
- Die Vereinbarung soll der **Schriftform** bedürfen; sie soll **nicht vollstreckbar** sein.

**Beispiel 1:** A und B sind die Eltern von C, dessen genetischer Vater D ist. A, B und D haben schon vor der Zeugung von C eine Vereinbarung abgeschlossen, dass D jeden Freitagnachmittag von 14 bis 18 Uhr Zeit mit C verbringen soll; wenn C drei Jahre alt geworden ist, soll D außerdem das erste

und dritte Wochenende im Monat mit ihm verbringen, wenn dieses nicht in die Ferienzeiten des Landes Brandenburg fällt.

**Beispiel 2:** A und B sind die Eltern von C. Nach der Geburt von C wird B vorübergehend pflegebedürftig und von A gepflegt. C wächst deshalb zwei Jahre lang bei der Großmutter D auf und sieht seine Eltern nur einmal pro Woche. Danach wohnt er wieder bei A und B. Mit D entsteht Streit, wie oft sie ihren Enkel noch sehen kann. Um ein Gerichtsverfahren abzuwenden, schließen A und B eine Vereinbarung mit D, dass C jedes zweite Wochenende bei ihr verbringt.

- Diese Vereinbarungen sollen jederzeit von den sorgeberechtigten Eltern oder den Dritten **aufgelöst werden können**. Die rechtlichen Eltern müssen als Inhaber des Sorgerechts auch die Möglichkeit haben, eine Umgangsvereinbarung aufzulösen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Umgang dem Kind nicht mehr guttut. Auch nach Auflösung einer Vereinbarung sollen Dritte ein ihnen zustehendes **gesetzliches Umgangsrecht** ausüben können, das sie zum Beispiel als enge Bezugsperson des Kindes oder als leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil haben können.
- Bei der Entscheidung über ein gesetzliches Umgangsrecht einer sozialen Bezugsperson oder eines leiblichen Elternteils soll das Familiengericht den in der Vergangenheit ausgeübten Kontakt zum Kind, der aufgrund einer inzwischen **aufgelösten Umgangsvereinbarung** ausgeübt wurde, **berücksichtigen** müssen: Es soll eine **gesetzliche Vermutung** geben, dass ein in der Vergangenheit **auf Grund einer Vereinbarung ausgeübter Umgang dem Wohl des Kindes auch weiterhin dient**. Das Familiengericht soll aber eine andere Entscheidung treffen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Umgang oder seine Modalitäten dem Kindeswohl nicht dienen, zum Beispiel, wenn Streit entsteht, der das Kind in einen schweren Loyalitätskonflikt bringt.

**Beispiel 3:** A und B sind die Eltern von C, dessen genetischer Vater D ist. A, B und D haben schon vor der Zeugung von C eine Vereinbarung abgeschlossen, dass D jeden Freitagnachmittag von 14 bis 18 Uhr Zeit mit C verbringen soll; acht Jahre lang ging alles gut. Dann treten erhebliche Differenzen zwischen A und B einerseits mit D andererseits auf. Daraufhin erklären A und B die Vereinbarung zum Umgang per Brief an D für beendet. D kann ein Verfahren auf Umgang mit C nach § 1686a BGB beim Familiengericht einleiten. Das Familiengericht wird zunächst annehmen, dass der zuvor vereinbarte und gelebte Umgang weiterhin dem Wohl von C dient. Es wird dazu A, B und D, insbesondere aber auch C anhören. Gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass aus Gründen des Kindeswohls eine andere Umgangsregelung angezeigt ist, kann es den Umfang des Umgangs auch reduzieren.

## 5. Erklärung über den Verzicht auf gesetzlichen Umgang

Personen, die nicht rechtliche Eltern sind und gesetzlich zum Umgang berechtigt sind, sollen künftig auf ihr Umgangsrecht unabänderlich verzichten können. Hierfür besteht insbesondere bei privaten Samenspenden und ggf. bei der Einwilligung in die Adoption ein Bedürfnis.

- Aufgrund der umfassenden Rechtswirkung soll der Verzicht auf das Umgangsrecht **beurkundet werden** müssen.
- Das in den Eckpunkten neu vorgesehene **Recht des Kindes** auf Umgang mit seinem genetischen Elternteil soll durch einen Verzicht **unberührt** bleiben.

## 6. **Gemeinsames Sorgerecht von nicht mit der Mutter verheiratetem Vater bei gemeinsamem Wohnsitz**

Ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater soll künftig in den Fällen, in denen die Eltern einen **gemeinsamen Wohnsitz** haben, das gemeinsame Sorgerecht erlangen können, indem der Vater eine **einseitige, beurkundete Erklärung abgibt**. Bislang ist hierfür eine Sorgeerklärung von Vater und Mutter erforderlich. Angesichts der Tatsache, dass viele unverheiratete Väter heute von Geburt an und mit Einverständnis der Mutter Verantwortung für das Kind übernehmen wollen, ist diese Regelung nicht mehr zeitgemäß. Wenn die Mutter widerspricht, soll sie das alleinige Sorgerecht behalten. Wenn der Vater gleichwohl die gemeinsame Sorge erlangen möchte, muss er – wie bislang – das Familiengericht anrufen (Maßstab des § 1626a Absatz 2 BGB). Diese Regelungen sollen nach der Reform des Abstammungsrechts entsprechend für eine weitere Mutter gelten.

## 7. **Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung**

Um eine partnerschaftliche Betreuung nach einer Trennung zu fördern, soll das Kindschaftsrecht in verschiedener Hinsicht fortentwickelt werden.

- Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass das Familiengericht eine Betreuung durch beide Elternteile im **Wechselmodell** anordnen kann, wenn es in einem Umgangsverfahren eine Regelung zur zeitlichen Aufteilung der Betreuung des Kindes zwischen den Eltern trifft.<sup>3</sup> Eine solche Anordnung soll sowohl eine hälftige Teilung der Betreuungszeit der Eltern (sogenanntes symmetrisches Wechselmodell) als auch einen erheblichen Anteil des weniger betreuenden Elternteils an der gesamten Betreuungszeit (sogenanntes asymmetrisches Wechselmodell) zum Gegenstand haben können. Damit soll das Wechselmodell **erstmalig im Gesetz** geregelt werden. Das Kindeswohl soll zentraler Maßstab für die Anordnung des Betreuungsmodells bleiben.

***Beispiel 1:** A und B haben die Betreuung des Kindes C wie folgt aufgeteilt: A hat die Arbeitszeit um 50 Prozent reduziert und holt C an drei von fünf Nachmittagen von der Kita ab. B hat die Arbeitszeit auf 75 Prozent reduziert und holt C an zwei von fünf Nachmittagen ab. Nach der Trennung sucht sich*

---

<sup>3</sup> Auch wenn dies aus dem Gesetz nicht eindeutig hervorgeht, ist eine entsprechende Anordnung bereits nach geltendem Recht möglich. Siehe BGH, Beschluss vom 27. November 2019, XII ZB 512/18, juris Randnummer 14 ff. (Fortführung BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, vgl. insb. Rn. 19 ff., 24 ff.).

*B eine Wohnung in A's Nähe. C sucht die Nähe zu beiden Elternteilen. A und B gelingt es trotz der Trennung, sich über die Belange von C konstruktiv auszutauschen. Für die Betreuung am Wochenende treffen die Eltern individuelle Vereinbarungen, dabei kommt es zum Streit. B leitet ein Umgangsverfahren ein. Das Familiengericht ordnet das Wechselmodell an, weil es dem Wohl des Kindes in diesem Fall am besten entspricht.*

- Das **Wechselmodell** (sowohl als hälftige Teilung der Betreuung als auch als erheblicher Anteil an der gesamten Betreuung, aber unterhalb von 50 Prozent) soll **auch Gegenstand der Beratung** in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sein: Mit den Eltern soll erörtert werden, ob sie sich eine Betreuung im Wechselmodell vorstellen können.

***Beispiel 2:** A und B sind die Eltern von C und haben sich getrennt. Sie nehmen eine Beratung beim Jugendamt zu Fragen der Trennung wahr. Der Berater fragt sie, ob sie sich eine Betreuung von C zu wesentlichen Anteilen im Wechselmodell vorstellen könnten. A und B sind zunächst unsicher, weil sie davon ausgehen, dass C ein eindeutiges Zuhause braucht. Die Beratung weist darauf hin, dass es dem Kindeswohl diene, eine bedeutende Beziehung zu beiden Elternteilen zu haben.*

- **Alleinentscheidungsbefugnis:** In Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes sollen getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht künftig jeweils allein entscheiden können für den Zeitraum, in dem sich das Kind bei ihnen aufhält – und zwar unabhängig vom Betreuungsmodell. Betrifft eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur diesen Zeitraum, müssen beide Eltern einverstanden sein.

***Beispiel 3:** A und B sind die Eltern von C und haben sich getrennt. A betreut C von Montagnachmittag bis Mittwochmorgen, B betreut C von Mittwochabend bis Freitagmorgen, die Zeit von Freitagnachmittag bis Montagmorgen betreuen sie im Wechsel. A kann C für Cellounterricht am Dienstagnachmittag anmelden. Für die Anmeldung zum Malkurs am Freitagnachmittag benötigt A jedoch die Zustimmung von B, da jeden zweiten Freitagnachmittag B betreut.*

- Zur frühzeitigen Vermeidung von Hochkonfliktfällen soll das Familiengericht eine **Umgangspflegschaft** künftig auch dann anordnen können, wenn die Eltern dies übereinstimmend wollen. Derzeit ist dies nur möglich, wenn ein Elternteil erheblich gegen die Pflicht zum Wohlverhalten gegenüber dem anderen Elternteil verstößt.

***Beispiel 4:** A und B sind die Eltern von C und haben sich getrennt. Sie können sich nicht über ihre Anteile an der Betreuung von C einigen. Absprachen über die Betreuung von C und Übergaben enden oft in Streit und gegenseitigen Schuldvorwürfen. Die Familienrichterin sagt A und B, dass sie eine Umgangspflegschaft für sinnvoll hält und bittet um die Zustimmung von A und B. Diese sind einverstanden. Der Umgangspfleger setzt sich mit beiden in Verbindung und unterstützt sie dabei, Meinungsverschiedenheiten bei Absprachen sachorientiert zu lösen.*

- Bei einer Umgangsregelung soll das Gericht für **die notwendigen Kosten der Ausübung des Umgangsrechts** Regelungen vorsehen können, wonach der andere Elternteil die Kosten ganz oder zum Teil trägt, wenn die Billigkeit dies erfordert.

## 8. Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang

Gesetzliche Neuregelungen und Klarstellungen sollen sicherstellen, dass Familiengerichte in Umgangs- und Sorgeverfahren die staatliche Verpflichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt besser wahrnehmen können.

- Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren etwaige **Anhaltspunkte für häusliche Gewalt** gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen **umfassend und systematisch ermittelt** und eine Risikoanalyse vornimmt.
- Ein **gemeinsames Sorgerecht soll nicht** nur bei Gewalt gegenüber dem Kind, sondern auch bei Partnerschaftsgewalt **regelmäßig nicht in Betracht** kommen.
- Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, **um eine konkrete Gefährdung des gewaltbetroffenen betreuenden Elternteils abzuwenden**. Das dient auch der ausdrücklichen Berücksichtigung von Artikel 31 Istanbul-Konvention.
- Als weitere Schutzmaßnahme soll das Familiengericht zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils auch eine **Umgangspflegschaft** anordnen können.

Das Familiengericht soll weiterhin anhand der Umstände des konkreten Falls prüfen, ob das Kindeswohl eine Beschränkung oder einen Ausschluss des Umgangs erfordert (§ 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB).

**Beispiel:** A und B sind die Eltern von C. An einem Abend schlägt A B so heftig, dass die Nachbarn die Polizei rufen und B ärztlich behandelt werden muss. A wird deshalb verboten, in der gemeinsamen Wohnung zu wohnen und sie zu betreten. A möchte Umgang mit C. Das Familiengericht muss ermitteln, wie das Verhältnis zwischen A und C ist, ob und inwiefern A unmittelbar Gewalt gegen C gerichtet hat sowie, ob und wie intensiv C die partnerschaftliche Gewalt zwischen A und B miterlebt hat. Es muss auch ermitteln, inwiefern es vorherige gewalttätige Vorfälle gab. Ist es überzeugt, dass ein Umgang von A mit C das Wohl von C nicht gefährdet, muss es eine Risikoanalyse anstellen, inwiefern der Umgang den anderen Elternteil, hier B, konkret gefährden würde. Dafür kommt es insbesondere auf das Ausmaß der erfolgten Gewalt an, das Verhalten von A nach der Tat und ob eine Umgangspflegschaft eine konkret mögliche Alternative zur Gewährleistung der Sicherheit von B ist.

## 9. Stärkung der Kinderrechte

Kinder sollen eine stärkere Rechtsposition im Kindschaftsrecht erhalten:

- Kinder sollen ein **eigenes Recht auf Umgang mit ihren Großeltern und Geschwistern**, mit anderen **Bezugspersonen** sowie mit **leiblichen**, nicht rechtlichen **Elternteilen** erhalten. Bislang haben Kinder nur ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren rechtlichen Eltern. Großeltern, Geschwister, soziale Bezugspersonen und der genetische Vater haben dagegen bereits nach derzeit geltender Rechtslage ein Recht auf Umgang mit dem Kind; dieses soll das Kind nun spiegelbildlich erhalten. Voraussetzung des Umgangsrechts wird sein, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient.
- Der für das Kindschaftsrecht sehr bedeutsame **Begriff des Kindeswohls** soll **klarer konturiert** werden: Die verschiedenen Aspekte, die bei der Ermittlung des Kindeswohls regelmäßig zu beleuchten und zu gewichten sind, sollen als nicht abschließender Katalog im Gesetz benannt werden.
- Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung soll besser geschützt werden. Dazu soll die geltende Rechtsprechung kodifiziert werden, der zufolge ein Kind gegen seine Eltern einen Anspruch auf Informationen über seine Abstammung geltend machen kann.
- Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sollen im **Sorge- und Umgangsrecht** künftig **Mitentscheidungsbefugnisse haben**. So soll ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine erneute Entscheidung über eine bereits getroffene Umgangsregelung beantragen können. Bei der Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern soll ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr die Möglichkeit haben zu widersprechen. Schließen die Sorgeberechtigten Vereinbarungen zu Sorge und Umgang, soll ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zustimmen müssen. Im Übrigen bleibt es dabei, dass – entsprechend der derzeitigen Praxis in der Rechtsprechung – der Kindeswille (auch der eines Kindes unter 14 Jahren) als ein Kriterium für eine Vielzahl von Entscheidungen, die das Kind betreffen, zu berücksichtigen ist.

## 10. Umgangsrecht leiblicher Elternteile und Anwendung auf Adoption

Das Recht eines leiblichen Elternteils (der nicht rechtlicher Elternteil ist) auf Umgang mit dem Kind soll in verschiedener Hinsicht gestärkt bzw. ausgeweitet werden.

- Die bisherige Vorschrift des § 1686a BGB, die das Recht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters auf Umgang mit dem Kind regelt, soll durch eine geschlechtsneutrale Vorschrift ersetzt werden. So soll sich etwa auch eine Frau (die infolge von Adoption nicht mehr die rechtliche Mutter des Kindes ist) auf die Vorschrift berufen können.

- Das Umgangsrecht sollen künftig auch leibliche Elternteile haben können, die in die Freigabe des Kindes zur Adoption eingewilligt haben. Voraussetzung für ein Umgangsrecht soll sein, dass es dem Wohl des Kindes dient und die leiblichen Eltern ein ernsthaftes Interesse am Kind gezeigt haben. Die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu diesem Fragenkomplex sollen auch künftig gelten.

## 11. Weitere Änderungen im Kindschaftsrecht

- Bei der **Personensorge** soll durch einen sogenannten Regelkatalog konkreter ausformuliert werden, was sie beinhaltet. Personensorge ist der gesetzliche Oberbegriff für die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (vgl. § 1631 BGB). Dadurch soll das Gesetz eine bessere Orientierung bieten für die Gestaltung von Vereinbarungen, die Erteilung von Vollmachten und die teilweise Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen.
- Die **Vorschrift über die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung zum Sorge- und Umgangsrecht** (derzeit § 1696 Absatz 1 BGB) soll neu gefasst werden. Durch die Änderung soll den Entwicklungen in der Rechtsprechung und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für Sorge- und Umgangsverfahren unterschiedliche Maßstäbe gelten müssen. Die Schwelle, ab der – aus Gründen des Kindeswohls – eine Abänderung einer getroffenen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen hat, soll moderat abgesenkt werden. Zugleich soll sichergestellt werden, dass ein Abänderungsverfahren nicht voraussetzungslos eingeleitet werden kann, um das Kind vor der Belastung stetiger Gerichtsverfahren zu schützen.

## 12. Systematische Neufassung des Kindschaftsrechts

Der zentrale Abschnitt des Kindschaftsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch – der Titel „Elterliche Sorge“ – soll insgesamt neu strukturiert werden. Dadurch sollen die Regelungen zugänglicher werden, ohne eine inhaltliche Änderung zu erfahren. Geplant ist:

- Grundsätze wie das Kindeswohlprinzip, die Berücksichtigung des Kindeswillens und das Recht auf gewaltfreie Erziehung sollen an den Anfang des Titels gestellt werden.
- Regelungen zu Sorge im Allgemeinen, Personensorge, Vermögenssorge, Umgang und Kindern in Familienpflege sollen systematisch zusammengeführt werden.

### 13. Änderungen im Adoptionsrecht

Das Adoptionsrecht soll durch die Zulassung von Einzeladoption bei Verheirateten und gemeinsamer Adoption bei unverheirateten Personen liberalisiert werden:

- Auch unverheiratete Paare sowie Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften sollen künftig gemeinsam ein fremdes Kind adoptieren dürfen. **Das Bestehen einer Ehe soll für die gemeinsame Adoption fremder minderjähriger Kinder keine Voraussetzung mehr sein.**
- **Verheiratete Personen sollen künftig auch allein ein Kind adoptieren können.** Nach geltender Rechtslage können Ehepaare derzeit grundsätzlich nur gemeinsam ein Kind adoptieren, § 1741 Absatz 2 Satz 2 BGB. Für nicht verheiratete Personen ist eine Einzeladoption hingegen zulässig, § 1741 Absatz 2 Satz 1 BGB.

Darüber hinaus soll mit einer Änderung des § 1758 BGB gesetzlich klargestellt werden, dass **Kinder ab 16 Jahren eine Alleinentscheidungsbefugnis** haben, was die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption anbelangt. Derzeit herrscht Unsicherheit darüber, ob Kinder ab 16 Jahren allein die Zustimmung erteilen können – oder ob es auch der Zustimmung der Annehmenden (also der Adoptiveltern) bedarf. Ein solches Erfordernis der kumulativen Zustimmung ist jedoch unzeitgemäß – und ohnehin nicht praktikabel. Denn bereits heute haben angenommene Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Recht, Einsicht in das Personenstandsregister (beglaubigter Registerauszug) und in die Adoptionsvermittlungsakte zu nehmen. Schon heute können sie damit selbst entscheiden, wie sie mit der Information über die Adoption umgehen.

*Anmerkung: In früheren Fassungen des Eckpunktepapiers waren vereinzelte sprachliche Ungenauigkeiten gehalten, die in der vorliegenden Fassung korrigiert wurden. Der Inhalt des Papiers wurde nicht verändert.*